

Förderverein Grundschule Lüneburger Damm e. V.

Bevenser Weg 2, 30625 Hannover

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Grundschule Lüneburger Damm e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist in Hannover.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung sowie der Förderung der Jugendhilfe. Der Zweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Grundschule Lüneburger Damm, z.B. Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenstände oder Schulprojekte wie z.B. Zirkus in der Schule oder Gewaltprävention.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.¹
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft steht jeder Person offen.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Beitrittserklärung, die schriftlich abzugeben ist.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende oder
 - durch Ausschluss, der durch den Vorstand ausgesprochen und begründet werden muss.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Jahresbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten, bevorzugt zum Jahresanfang.
- (4) Bei der Überweisung des Jahresbeitrages wird um Nennung des Schulkindes gebeten.
- (5) Die Nicht-Entrichtung von 2 aufeinanderfolgenden Jahresbeitragen stellt einen Ausschlussgrund dar.

§ 5 Verwendung der Beiträge und Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.²
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.²
- (3) Die Tätigkeiten aller Mitglieder*innen für den Verein sind ehrenamtlich.²
Die Mitglieder*innen erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder*innen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung

¹ Zu §2, (2): Dieser Absatz ist laut Finanzamt Hannover-Nord nicht zu ändern. Der Wortlaut ist durch die Anlage 1 zu § 60 AO vorgegeben.

² Zu §5, (1), (2), (3): Diese Absätze müssen laut Finanzamt Hannover-Nord in der Satzung enthalten sein. Anlage zu § 60 AO.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) den Vorstandsvorsitzenden (1. und 2. Vorsitzende*r),
 - b) dem erweiterten Vorstandsteam (Kassenführer*in, Mitgliederverwalter*in, 1. und 2. Schriftführer*in)
- (2) Der/die 1. und 2. Vorsitzende sind jede*r für sich Vertreter*in des Vereins im Sinne von § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Sollte einer der gewählten Vertreter*innen von seinem/ihrem Amt zurücktreten, dann wird dieses Amt durch Wahl neu besetzt, unabhängig vom Wahlrhythmus. Bis zur Wahl wird das Amt kommissarisch von einem/einer der übrigen gewählten Vertreter*innen mit übernommen.
- (5) Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung die Schulleitung oder Mitglieder*innen des Schulkollegiums sowie Vertreter*innen des Schulelternrates und Expert*innen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder*innen beschlussfähig und entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder*innen.
Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl der Kassenprüfer*in,
 - c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Vorschläge und Zustimmung für die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinnen von § 5 der Satzung.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf Verlangen von einem Drittel aller zahlenden Mitglieder*innen.Es kann über alle Vereinsangelegenheiten beschlossen werden. Die Regelung für die ordentliche Mitgliederversammlung gilt als sinngemäß.
- (3) Alle von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind von dem/der Protokollführer*in und einem/einer Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung von 14 Tagen und Angabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können – abhängig von der Bedeutung des Anlasses – auch mit einer Mindestfrist von 48 Stunden einberufen werden.
- (5) Der Vorstand kann zu den Mitgliederversammlungen die Schulleitung oder Mitglieder*innen des Schulkollegiums sowie Vertreter*innen des Schulelternrates und Expert*innen einladen.
- (6) Der Verein befreit den Vorstand nach § 31a Absatz 2 BGB von der Verbindlichkeit gegenüber Dritten für Schäden durch Tätigkeiten, die der Vorstand in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten ausgeübt hat und der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 9 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfer*innen zu prüfen, die jährlich von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht die Rollen der Vorsitzenden oder des/der Kassenführers*in innehaben. Mindestens ein*e Kassenprüfer*in muss neu besetzt werden, darf also im Vorjahr nicht geprüft haben. Falls ein kurzfristiger Ersatz von Kassenprüfer*innen notwendig sein sollte, so sucht der Vorstand einen Ersatz.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder*innen aufgelöst werden.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von drei Tagen mit einwöchiger Frist erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder*innen dies verlangen. Ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder*innen kann die erneute Mitgliederversammlung dann mit der Dreiviertelmehrheit die Auflösung des Vereins beschließen, worauf in der Einladung besonders hinzuweisen ist.
- (3) Im Zuge der Auflösung hat die Mitgliederversammlung Liquidatoren festzulegen.
- (4) Die Liquidatoren sind dem Vorstand gleichgestellt. Die Rechte und Pflichten aus Abschnitt § 7 Vorstand gelten sinngemäß.
- (5) Die Liquidatoren setzen den Abwicklungszweck um (wie vormals der Vorstand die Vereinszwecke umgesetzt hat). Die Vereinstätigkeit ist beschränkt darauf, die laufenden Geschäfte des Vereins zu beenden, das vorhandene Vereinsvermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss an die Anfallberechtigten nach Ablauf des Sperrjahres auszuzahlen.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hannover als Träger der Grundschule Lüneburger Damm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat³ und bevorzugt der Grundschule Lüneburger Damm zu Gute kommen läßt.

Hannover, 2020-02-26

1. Vorstandsvorsitzende*r (Christian Blümel)

2. Vorstandsvorsitzende*r (Marc Henke)

³ Zu § 11, (6): Dieser Text ist laut Finanzamt Hannover-Nord nicht zu ändern. Der Wortlaut ist durch die Anlage 1 zu § 60 AO vorgegeben.